

# Satzung

## über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in Schöneck

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 08.08.1990 (BGBl. I 1990 S. 1690) in Verbindung mit § 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I 1997 S. 370) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneck in ihrer Sitzung am 20.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

1. Die in dieser Satzung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Gemeinde Schöneck, bestehend aus den Ortsteilen Büdesheim, Kilianstädten und Oberdorfelden.
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Gemeinde Schöneck.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BO Kraft) wird verwiesen.

### **§ 2** **Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Zahl der jeweils zu befördernden Personen, aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und den Zuschlägen zusammen.

- |  |                       |
|--|-----------------------|
| 1. Die Grundgebühr beträgt   | 4,00 DM / 2,05 Euro   |
| 2. Fahrpreis pro km<br>(der Fahrpreis schaltet jeweils<br>alle 83,33 m um 0,20 DM / 0,10 Euro weiter)  | 2,40 DM / 1,23 Euro   |
| 3. Anfahrten<br>Innerhalb des Gemeindegebietes<br>(der Fahranzeiger ist erst an der<br>Stelle zu schalten, an der der<br>Fahrgast das Taxi bestellt hat) | frei                  |
| 4. Wartezeit pro Stunde  | 50,00 DM / 25,57 Euro |

### **§ 3** **Gepäckbeförderung**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| • Kleingepäck bis 5 kg                 | frei                |
| • Gepäckstücke bis 25 kg je Stück      | 0,50 DM / 0,26 Euro |
| • Gepäckstücke über 25 kg je Stück     | 1,00 DM / 0,51 Euro |
| • Lebende Tiere<br>(Blindenhunde frei) | 0,50 DM / 0,26 Euro |

## **§ 4 Sonderkosten**

1. Wird das bestellte Taxi nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Gemeindegebiet, einschließlich Grundgebühr und den Kilometerpreis, zu vergüten.
2. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.
3. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
4. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen.
5. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

## **§ 5 Verfahrensvorschriften**

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
3. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen; dabei ist der Kilometerpreis der zutreffenden Tarifstufe anzuwenden.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise, die weder über-, noch unterschritten werden dürfen.
5. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung werden aufgrund des § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 28.06.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.07.1978 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Schöneck, den 21.06.2000

Der Gemeindevorstand

Schmidt  
Bürgermeister